

Rahmenbedingungen

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) in Köln fördert als regionaler Kommunalverband der rheinischen Städte und Kreise seit Jahren aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses **“Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung kulturhistorisch begründeter Landschaftsbilder durch die Bereitstellung von Pflanzgut”** für Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände sowie Städte und Gemeinden.

Der LVR-Fachbereich Umwelt sammelt Anträge aus seinem Verbandsgebiet und berät auf Grundlage kulturlandschaftlicher Kriterien die an Pflanzmaßnahmen interessierten Bürgerinnen und Bürger. Wünschenswert ist, wenn Anträge von Heimatvereinen, Naturschutzverbänden, Gemeinden oder Städten gesammelt und vor Ort betreut werden. Danach erfolgt durch den Landschaftsverband die Zusammenfassung räumlich nahe gelegener Pflanzmaßnahmen, die gebündelte Ausschreibung und die Auslieferung der Gehölze an einen **zentral gelegenen Auslieferungsort zur Abholung**. Den Antragstellenden obliegt der Transport, die Pflanzung und Anwachspflege der Gehölze. Ebenso müssen sie deren Bestand langfristig garantieren.

Das Pflanzgut für die Maßnahmen wird aus Mitteln des LVR-Fachbereichs Umwelt finanziert.

Zur Verfügung gestellt wird ausschließlich bodenständiges Pflanzgut, d.h. **heimische Bäume und Sträucher** sowie in der Region bewährte Obstsorten als Hochstämme aus Qualitätsbaumschulen im Rheinland.

Hintergründe der Förderung

Ein wesentliches Element unserer **Kulturlandschaft** ist das enge Nebeneinander von landwirtschaftlich geprägter und genutzter, z. T. technisch überformter Kulturlandschaft mit historisch gewachsenen Elementen. Die zahlreichen alten Ortskerne, Dörfer und Weiler sowie Schloss- und Burganlagen innerhalb der agrarisch genutzten Kulturlandschaft bestimmen mit ihren charakteristischen Gehölzbeständen wie Hausbäumen, Baumreihen und -gruppen, Alleen, Obstwiesen oder Hecken das Landschaftsbild am Niederrhein ebenso wie im Bergischen Land und in der Eifel, aber auch in der Börde und im Umfeld unserer großen Städte.

Diesen **kulturlandschaftsprägenden Gehölzbeständen** widmet der Landschaftsverband besondere Aufmerksamkeit und möchte deren Erhaltung durch eine gezielte Bereitstellung von Pflanzgut sichern und ergänzen. Gerade bei diesem Thema rechnen wir auch mit der Unterstützung vor Ort durch die Gemeinden, die Landwirtschaft und die Kirchengemeinden, sowie den Heimat-, Naturschutz-, Gartenbau- und Verschönerungsvereinen.

Folgenden Gehölzelementen kommt eine besondere kulturlandschaftsprägende Bedeutung zu: Hochstamm-Obstwiesen, Hecken, Alleen und Baumreihen sowie Einzelbäume an markanten Stellen.

Für eine Förderung in Frage kommen sowohl die Neuanlage als auch die Ergänzung bestehender oder die Wiederherstellung **historisch begründeter Gehölzstrukturen**, dies gilt besonders für Obstwiesen.

Fördervoraussetzungen

Die Förderung erfolgt als Einzelmaßnahme unter besonderer Berücksichtigung kulturhistorischer Kriterien nach Prüfung durch den Landschaftsverband Rheinland.

Standort der **förderfähigen** Pflanzung ist die **freie Landschaft oder der Siedlungsrand**, im Einzelfall auch der besiedelte Bereich, d.h. Dörfer oder Gehöfte.

Nicht zuwendungsfähig sind Pflanzmaßnahmen, die aus gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Verpflichtungen herrühren oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen örtlicher Festsetzungen betreffen. **Ebenfalls nicht förderfähig** sind Pflanzungen, die als Auflage in Bewilligungsbescheiden genannt oder Maßnahmen von Flurbereinigungsverfahren sind. Überbaubare Bereiche können nicht gefördert werden, ebenso die Erstbegrünung eines Hausgartens.

Die **Antragstellung** kann durch Privatpersonen, Gemeinden und Städte, Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, Verbände, Kirchen und soziale Einrichtungen erfolgen. Sofern die Antragstellenden nicht selbst Eigentümer der Pflanzfläche sind, muss eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin vorliegen.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Erhalt von kostenlosem Pflanzgut besteht grundsätzlich nicht.

Sie möchten teilnehmen?

Dann fordern Sie bitte unter nebenstehender Adresse ein Antragsformular an und hören Sie sich auch in Ihrer Nachbarschaft und Gemeinde nach weiteren Interessierten um. Je umfangreicher die Pflanzung, desto größer ist die Chance der effektiven Umsetzung im Sinne einer optischen Aufwertung und ökologischen Verbesserung unserer Kulturlandschaft.

Nach erfolgter Förderung sind die Pflanzflächen „Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile“ (Landschaftsgesetz NRW §47) und die Pflanzung darf **nicht beseitigt** werden.

Wenn Ihr Antrag vorliegt und im Rahmen der Auswahl gefördert wird, informieren wir Sie.

Bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres muss Ihr Antrag vorliegen, damit es nach erfolgter Ausschreibung zur Auslieferung des Pflanzgutes **im Spätherbst** an einen zentralen Ort kommen kann. So können Sie direkt oder spätestens in der nächsten frostfreien Periode pflanzen.

Wir freuen uns, von Ihnen zu hören.

Noch Fragen? Wir sind für Sie da:

Frau Heyner
Herr Pflaum
Frau Vogel

Tel 0221 809-3510
Fax 0221 828-40109
Mail pflanzgut@lvr.de



Pflanzgut

Bereitstellung von Pflanzgut zur
Erhaltung und Wiederherstellung
historisch begründeter
Landschaftsbilder

Antrag auf kostenlose Bereitstellung von Pflanzgut - Erläuterungen -

Bitte lesen Sie die folgenden Erläuterungen aufmerksam durch:

Zum Antrag

1. Alle Angaben auf Seite 1 des Antrages sind vom Grundstückseigentümer / der Grundstückseigentümergeberin auszufüllen und zu unterschreiben.
2. Sie haben eine mündliche Zusage die Maßnahme durchzuführen? Sehr gut - trotz allem brauchen wir die Unterschrift auf Seite 1, bzw. eine separate, originalunterschiedene Einverständniserklärung des Eigentümers / der Eigentümerin.
3. Sie begleiten zwar den gesamten Förderablauf und sind andauernder Ansprechpartner, aber nicht selbst der Grundstückseigentümer? Tragen Sie Ihre Kontaktdaten auf Seite 2 oberhalb der Pflanzliste ein, wir treten dann mit Ihnen in Kontakt.
4. Sie möchten unser Angebot nutzen, kostenlos Pflanzen inkl. Pflanzpfähle zu bekommen? Bevor wir Ihren Antrag bearbeiten können, brauchen wir unabdingbar folgende Unterlagen:

- Den vom Grundstückseigentümer unterschriebenen Antrag!
- Die Karte!
- Die Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück!
- Ihre Pflanzenwünsche!

5. Sie möchten, dass mehrere Grundstücke gefördert werden? Kein Problem - Sie müssen allerdings pro Grundstück mindestens Seite 2 des Antrags kopieren, ausfüllen und die entsprechende Karte (siehe unten) hinzu fügen.

Die Karte:

Um beurteilen zu können, ob Ihr Grundstück förderfähig ist, müssen wir es finden. Daher brauchen wir von Ihnen eine Karte, auf der wir das Grundstück eindeutig identifizieren und auffinden können. Ein DIN A4-Blatt auf dem einzig Ihr Grundstück zu sehen ist, bringt uns leider nicht viel. Wo liegt das Grundstück? Wie kommen wir dahin (Zuwegung)? Es muss nicht zwingend ein offizieller Katasterauszug sein, Sie können zum Beispiel auch auf www.geoserver.nrw.de Ihr Grundstück eingeben und das Ergebnis ausdrucken. Wichtig: Bitte geben Sie auf Seite 2 des Antrags unbedingt den Namen der Straße bzw. der nächsten Zuwegung an, an der Ihr Grundstück liegt!

Die Gemarkung:

Sollte die von Ihnen beantragte Fläche gefördert werden, müssen wir sie der Unteren Landschaftsbehörde als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ melden (s. Seite 1, Punkt 12). Dafür müssen wir die **aktuelle** Gemarkung, Flur und Flurstück angeben. Bitte beachten Sie, dass diese Angaben sich ändern können. Viele Landstriche sind in den letzten Jahren neu vermessen worden, was bedeutet, dass sich auch z.B. die Flurnummer geändert haben kann. Ein Anruf bei der Gemeinde oder beim Kreis (Katasteramt) reicht normalerweise aus, um die aktuellen Angaben Ihres Grundstücks zu erfahren!

Zum Förderumfang

1. Es gibt keine Ober- und Untergrenze der Förderung, sowohl größere Projekte als auch Einzelbäume können gefördert werden.
2. Förderfähig sind nur heimische Gehölze, also keine Thuja, Kirschlorbeer, Bambus etc.
3. Nicht gefördert werden gärtnerische Zierformen von Gehölzen, wie Säulen-, Hänge- und Zwergformen. Auch Einfassungs-Buchsbaum zählt hierzu. Ebenso ist in der Regel keine Förderung von Nadelgehölzen möglich.
4. Sauerkirnschen, Pfirsiche, Beerenobst und Renecloden werden nicht gefördert.
5. Obstbäume und Laubgehölz-Hochstämme werden mit Pflahl gefördert. Weiteres Befestigungsmaterial und Wühlmausschutz gehören nicht zum Förderumfang.
6. Bei Hecken gilt zur Ermittlung der benötigten Pflanzenanzahl folgende überschlägige Regel: Bei Schnitthecken werden 3 Pflanzen pro Reihe und laufenden Meter gerechnet, bei freiwachsenden Vogelschutz- oder Marmeladen-Hecken 1 Pflanze pro laufenden Meter. Hochstamm-Obstbäume sollen einen Abstand von 10m zu einander haben.
7. Sie möchten das Gartengelände rund um Ihren Neubau eingrünen? Eine derartige Förderung ist meist nicht möglich; sofern Ihr rückwärtiges Grundstück direkt an die freie Landschaft angrenzt, kann in begründeten Fällen eine Prüfung auf Förderfähigkeit erfolgen. Das vorliegende LVR-Förderprogramm dient Maßnahmen zur kulturnaturlandschaftlichen Verbesserung der **Landschaft** und beschränkt sich daher auf Grundstücke in der freien Landschaft und solche im Übergangsbereich von der Siedlung zur Landschaft.
8. Sie möchten andere Gehölze bzw. Obstsorten als in der Liste angegeben pflanzen? Begründen Sie bitte Ihren Wunsch auf einem separaten Blatt und fügen dieses dem Antrag bei - Ihre Wünsche werden dann geprüft.

Zum Ablauf

1. Ihr Antrag muss vollständig bis zum **Abgabetermin am 30.06. 2011** bei uns eingegangen sein!
2. Der Antrag muss hier per Post eingehen, zur Wahrung der Frist ist es möglich zusätzlich ein Vorabexemplar per Mail oder Fax zu schicken.
3. Nach dem Abgabetermin prüfen wir alle Grundstücke auf Förderfähigkeit. Falls erforderlich setzen wir uns mit Ihnen vorher in Verbindung.
4. Voraussichtlich **im Spätherbst** werden die Pflanzen an zentrale Ausgaborte im Rheinland geliefert. In den letzten Jahren gab es jeweils 5-6 Orte, an denen die Antragsteller dann an einem festgelegten Termin (ein Wochentag, Abholzeit voraussichtlich 12h-16h) ihre Pflanzen und Pfähle abholen konnten.
5. Sie werden mindestens 2 Wochen vorher schriftlich über den Termin, Ausgabort und Ihren Lieferumfang informiert.
6. Sie müssen sicherstellen können, dass Sie am Abholtag die Pflanzen mit einem geeigneten Transportmittel zu sich nach Hause transportieren (lassen) können. Sollten Sie am Abholtag verhindert sein, muss eine Vertretung organisiert werden!
7. Eine Lagerung Ihrer Lieferung am Ausgabort ist nicht möglich!